

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG, Art. IV;
BErgG § 31; 3. DV-BEG § ~~31~~⁷⁴; BEG § 76

Der Berechtigte kann bei der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Schadens im beruflichen Fortkommen seine neue Einstufung auf Grund der 2. ÄndVO auch dann verlangen, wenn der Entschädigungsbescheid, gegen den er sich wenden will, unter der Herrschaft des BErgG ergangen ist, sofern sich seine Lage nicht bereits durch das BEG, sondern erst durch die Tabellensätze der 2. ÄndVO verbessert hat.

BGH, Urt.v. 30. September 1964 - IV ZR 276/63 OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

IV ZR 276/63

Verkündet

am 30. September 1964

Broosko, Justizangestellte
als Urkundebeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in

W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in

[REDACTED] -

gegen

1. Frau Dorothea H [REDACTED], N [REDACTED], L [REDACTED],

2. Frau Magdalena S [REDACTED] geb. H [REDACTED], W [REDACTED],

S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und

[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 18. Juni 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind die Erbinnen ihrer am [REDACTED] 1957 in Frankfurt/Main verstorbenen Tante Magdalena L [REDACTED] geb. W [REDACTED]. Sie haben sich dahingehend auseinandergesetzt, daß ihnen die ererbten Entschädigungsansprüche nach ihrer Tante je zur Hälfte zustehen sollen. Ihre Erblasserin war die Alleinerbin ihres am 14. September 1943 im KZ Auschwitz verstorbenen Ehemannes Albert L [REDACTED], der Jude war. Dieser betrieb in F [REDACTED] seit dem Jahre 1923 ein im Handelsregister eingetragenes Geschäft mit Spitzen und Weißwaren, und zwar zunächst in der S [REDACTED]gasse [REDACTED] und seit dem Jahre 1932 im Hause der Industrie- und Handelskammer in der Sch [REDACTED]straße 11. Das Geschäft wurde am 31. Dezember 1936 abgemeldet und am 10. November 1937 von Amts wegen im Handelsregister gelöscht. Am 1. September 1936 trat der Verfolgte als Teilhaber in die Firma A. S [REDACTED], Fabrikation von Kleidern, Wäsche und Schürzen, in F [REDACTED] ein. Die Geschäftsräume dieses Unternehmens wurden am 9. November 1938 zerstört und das Unternehmen in der Folgezeit eingestellt.

Die Erblasserin der Klägerinnen hatte Entschädigung für Schaden an Leben und im beruflichen Fortkommen nach ihrem verstorbenen Ehemann beantragt. Hierzu hatte sie Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Karl L [REDACTED], der die Buchhaltungsangelegenheiten des Verfolgten in den Jahren 1931 bis 1935 bearbeitet hatte, vorgelegt. Er hatte ein Nettoeinkommen des Verfolgten in diesen Jahren von jeweils 20.000 bis 30.000 RM bestätigt.



Die Entschädigungsbehörde hatte der Erblasserin Entschädigung für Schaden am Leben unter Einstufung des Verfolgten in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zugbilligt. Durch den Bescheid vom 21. Januar 1956 hatte sie ihr außerdem eine Kapitalentschädigung für den ihrem Ehemann entstandenen Berufsschaden in Höhe von 7.020 DM zugesprochen, ebenfalls berechnet nach dem gehobenen Dienst. Als Entschädigungszeitraum hatte sie die Zeiten vom 1. September 1935 bis zum 31. Oktober 1936 und vom 9. November 1938 bis zum 14. September 1943 zugrunde gelegt. Dieser Bescheid wurde von Frau L. nicht angefochten.

Für den ihrer Erblasserin selbst entstandenen Berufsschaden (Mitarbeit im Geschäft ihres Ehemannes) wurde den Klägerinnen durch den Bescheid vom 3. März 1960 eine Kapitalentschädigung von 9.894 DM gewährt. Die Kapitalentschädigung wurde für die Zeiten vom 1. September 1935 bis zum 31. Oktober 1937 und vom 9. November 1938 bis zum 30. April 1949 auf der Grundlage der Einstufung der Erblasserin in den einfachen Dienst berechnet.

Am 6. Januar 1960 haben die Klägerinnen auf Grund der 2. ÄndVO-BEG die Einstufung des verfolgten Ehemannes der Erblasserin in die Beamtengruppe des höheren Dienstes und die sich hiernach ergebende Neufestsetzung der Entschädigung für Berufsschaden beantragt. Diesen Anspruch hat die Entschädigungsbehörde abgelehnt.

Die Klägerinnen haben den ablehnenden Bescheid mit der Klage angefochten und die Zuerkennung einer weiteren Entschädigung von 11.164 DM begehrt. Durch das Urteil vom 16. November 1962 hat das Landgericht den Klägerinnen eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 11.144 DM zuerkannt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der verlangten und der zugesprochenen Entschädigungsleistung in Höhe von 20 DM beruht nach Auffassung des Landgerichts auf einem offenbaren Rechenfehler.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht in Frankfurt/Main durch die Entscheidung vom 18. Juni 1963 das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, den Klägerinnen für Schaden im beruflichen Fortkommen des Erblassers L. eine Entschädigung lediglich in Höhe von 6.603 DM zu zahlen, im übrigen aber die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage der Klägerinnen in vollem Umfang abzuweisen, weiter.

Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1. Der Anspruch der Klägerinnen auf eine erhöhte Entschädigung wegen des Berufeschadens des am 14. September 1943 im KZ Auschwitz umgekommenen Albert L., die sie als Erbinnen der Ehefrau des Verstorbenen geltend machen, kann nur Erfolg haben, wenn erst durch Art. IV der 2. Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. ÄndVO - vom 25. Februar 1960 (EGBl 1960 130) eine bessere Einstufung des Verfolgten

ermöglicht worden ist. Nach Art. IV Abs. 1 aaO steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser VO ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung auf Grund der VO nicht entgegen. Das Recht, eine erneute Entscheidung zu verlangen, hängt nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift, die insoweit keinen begründeten Zweifel offenläßt, allein davon ab, daß die angefochtene Entscheidung vor Verkündung der 2. ÄndVO ergangen und unanfechtbar geworden ist, wie es hier der Fall ist. Rechtlich bedeutungslos ist es, ob die Entscheidung auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes (BErgG) oder auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) ergangen ist. Das folgt schon daraus, daß nach Art. I des ÄndG nicht das BErgG und das BEG als zwei selbständige Entschädigungsgesetze nebeneinander bestehen, sondern daß das BErgG vom 18. September 1953 (BGBl I 1387) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BErgG zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 10. August 1955 (BGBl I 506) die Überschrift "Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -)" und die aus der Anlage des Änderungsgesetzes ersichtliche Fassung erhalten hat. Zwar eröffnet bereits Art. III Nr. 9 Abs. 1 ÄndG für die Verfolgten die Möglichkeit, in allen Fällen, in denen ein Anspruch auf Entschädigung durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt oder eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach dem BEG zuerkannt worden war, innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG einen neuen Antrag auf Entschädigung zu stellen. Das schließt jedoch das Recht des Verfolgten, unter den in der 2. ÄndVO normierten Voraussetzungen eine neue Festsetzung der Entschädigung zu verlangen, nicht aus.

Entscheidend für die Auslegung der ÄndVOrdnungen ist, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, daß alle Verfolgte in den Genuß der durch die Verordnungen bestimmten Rentenleistungen kommen sollen (vgl. z.B. BGH vom 26. September 1962 - IV ZR 76/62 -, RzW 1963, 130 Nr. 31). Dieses gesetzgeberische Ziel würde nur unvollkommen erreicht worden, wenn die Verfolgten, die ihre Entschädigung auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes erhalten haben, von den Vorteilen der Änderungsverordnungen ausgeschlossen bleiben würden. Es ist auch nicht richtig, daß die Überleitungsvorschriften des § 234 BEG und des Art. III Nr. 9 ÄndG gegenstandslos werden würden, wenn nach der Vorschrift des Art. IV der 2. ÄndVO auch solche Entscheidungen geändert werden können, die auf Grund des BErgG ergangen sind. Die Revision verkennt den grundsätzlichen Unterschied zwischen Art. IV der 2. ÄndVO einerseits und § 234 BEG und Art. III Nr. 9 ÄndG andererseits. Zunächst gelten die letztgenannten Vorschriften für alle Entscheidungen, ganz gleich, zu welchen Entschädigungsansprüchen sie ergangen sind. Die 2. ÄndVO dagegen betrifft nur Entscheidungen über Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben, an Körper und Gesundheit und im beruflichen Fortkommen. Der zweite, noch wesentlichere Unterschied besteht darin, daß die Übergangsvorschriften des § 234 BEG und Art. III Nr. 9 ÄndG eine neue Prüfung des Entschädigungsanspruchs unter jedem tatsächlichen und rechtlichen Aspekt erfordern, während nach Art. IV der 2. ÄndVO die Rechtskraft einer Entscheidung einer erneuten Entscheidung nur auf Grund der VO nicht entgegensteht. Die Anwendung des Art. IV aGO zugunsten der Klägerinnen ist daher grundsätzlich zulässig.

2. In ständiger Rechtsprechung nimmt der erkennende Senat zur rechtlichen Bedeutung des Art. IV der 2. ÄndVO an, daß diese Verordnung keine erneute Prüfung des Entschädigungsantrages unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt ermöglicht. Nur soweit sich aus der Verordnung selbst ein anderer Maßstab für die Bemessung der in Frage stehenden Entschädigungsleistungen ergibt, als er bei der früheren Entscheidung anzulegen war, steht gemäß Art. IV die Rechtskraft einer vor Verkündung der VO ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung - auf Grund dieser VO - nicht entgegen. Hieraus folgt, daß eine Prüfung des Begehrens der Klägerinnen nur auf der tatsächlichen Grundlage der rechtskräftig gewordenen Entscheidung möglich ist. Weder können daher die Klägerinnen die der früheren Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen angreifen, noch können sie sich mit Erfolg gegen die rechtliche Beurteilung wenden, auf der die angegriffene Entscheidung beruht. Sie können vielmehr erhöhte Entschädigungsansprüche mit Erfolg nur geltend machen, soweit die damals getroffenen Feststellungen und die darauf beruhende rechtliche Beurteilung nach der ÄndVO erhöhte Entschädigungsleistungen rechtfertigen. Ein erneutes Antragsrecht besteht daher insbesondere dann nicht, wenn bereits auf Grund der damaligen Sach- und Rechtslage der Erblasserin erhöhte Ansprüche wegen einer Einstufung in eine vergleichbare höhere Beamtengruppe zugestanden hätten. Nur soweit es an bestimmten Feststellungen fehlt, insbesondere hinsichtlich der Höhe des für die Einstufung des Verfolgten maßgebenden Einkommens, kann dieses festgestellt und für eine nunmehr vorzunehmende Einstufung berücksichtigt werden (BGH vom 8. Juli 1964 - IV ZR 328/63 -, mit weiteren Nachweisen).

3. Im vorliegenden Falle läßt der Feststellungsbescheid nicht erkennen, auf Grund welcher tatsächlicher oder rechtlicher Erwägungen die Entschädigungsbehörde den verstorbenen Ehemann der Erblasserin in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft hat. Bei Erlaß des Bescheides galt das Bundesergänzungsgesetz. Dieses Gesetz enthielt keine Vorschriften darüber, nach welchen Grundsätzen die Einordnung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe vorzunehmen war. Erst die 3. DVO zum BErgG vom 6. April 1955 (EGBI I 157) enthielt in § 18 Abs. 1 eine diese Frage regelnde Vorschrift. Danach war für die Einstufung die Berufsausbildung des Verfolgten und seine wirtschaftliche und soziale Stellung maßgebend. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis der Entschädigungsbehörden und -gerichte dahin ausgewirkt, daß Verfolgte, deren Vorverfolgungseinkommen ihre Einstufung in den höheren Dienst ohne weiteres gerechtfertigt hätte, gleichwohl niedriger eingestuft wurden, weil ihre soziale Stellung ihrem Einkommen nicht entsprach. Im Hinblick auf diese Rechtslage kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Entschädigungsbehörde ungeachtet des von dem Verfolgten behaupteten Einkommens wegen seiner sozialen Stellung nur seine Einstufung in den gehobenen Dienst als gerechtfertigt ansah. Ist dies aber der Fall, so hätte sich der Verfolgte nach Inkrafttreten des BEG gegen diese Einstufung wehren müssen, nachdem das neue Gesetz seine Rechtsposition durch die Vorschrift des § 76 Abs. 1 BEG in der Weise verbessert hatte, daß nunmehr für seine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe nur noch seine Berufsausbildung und seine wirtschaftliche Stellung maßgebend war, während seine soziale Stellung in diesem Zusammenhang unberücksichtigt blieb. Die 2. ÄndVO hat insoweit keine Verbesserung zugunsten des Verfolgten gebracht,

so daß er seine bessere Einstufung auf Grund dieser VO nicht verlangen kann. Auszuschließen ist aber auch nicht, daß die Entschädigungsbehörde bei der Einstufung ein Einkommen zugrundegelegt hat, das nach der auf Grund des BErgG bestehenden Rechtslage seine Einstufung in den höheren Dienst nicht rechtfertigen konnte. Diese Lage hat durch das BEG insoweit keine Änderung erfahren, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt. Erst die 2. ÄndVO hat hier durch die Einführung neuer Tabellensätze die Lage des Verfolgten verbessert. Jetzt kann ein früher für die Einstufung in den höheren Dienst unzureichendes Einkommen diese Einstufung rechtfertigen. In diesem Falle können daher die Klägerinnen die neue Einstufung des Ehemannes der Erblasserin "auf Grund der VO" beantragen. Welche Erwägungen der Entschädigungsbehörde für die Einstufung des Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes maßgebend waren, wird das Berufungsgericht festzustellen haben.

Aus diesem Grund ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Aschor

Raske

Maaß

Wildon

Dr. Graf